

NORDRHEIN-WESTFALEN

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk

Vom 2. Dezember 2022

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), dessen Absatz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) und dessen Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen

der Tarifvertrag über die Vergütungen im Friseurhandwerk Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2022

– frühestens kündbar zum 31. Dezember 2023 –,

abgeschlossen zwischen

dem Friseur- und Kosmetikverband Nordrhein-Westfalen, Deggingstraße 16, 44141 Dortmund,
und
der ver.di - Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123 - 127, 40210 Düsseldorf,

mit Wirkung vom **1. Oktober 2022** für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen;

fachlich: für alle im räumlichen Geltungsbereich betriebenen Unternehmen des Friseurhandwerks (Betriebe, Filialen oder dergleichen),

persönlich: für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfen und Teilzeitbeschäftigten im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich der vorgenannten Unternehmen.
Er gilt nicht für Auszubildende.

Der Tarifvertrag ist in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien Abschriften des

Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2022
III A 6 – 7731 – 2022-1-00061

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Karl-Josef Laumann

**Rechtsnormen
des Tarifvertrags über die Vergütungen im Friseurhandwerk
Nordrhein-Westfalen
vom 28. Juni 2022**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) räumlich und fachlich: für alle im Lande Nordrhein-Westfalen betriebenen Unternehmen des Friseurhandwerks (Betriebe, Filialen oder dergleichen),
- b) persönlich: für alle Arbeitnehmer/innen einschließlich der Aushilfen und Teilzeitbeschäftigten im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich der vorgenannten Unternehmen.

Er gilt nicht für Auszubildende.

**§ 2
Höhe der Vergütung**

Die Eingruppierung erfolgt nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 5. Es werden folgende Bruttomonatsvergütungen nach Vergütungsgruppen gezahlt:

Vergütungsgruppe 1

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Gesellenprüfung im Friseurhandwerk, die folgende **Basistechniken** beherrschen, sofern diese zum Leistungsangebot des Betriebes gehören:

- Haarschneiden für Damen und Herren
- Erstellung von Damen- und Herrenfrisuren
- Maniküre
- Grundtechniken für Umformungen
- Grundtechniken für Colorationen
- Salonkosmetische Behandlungen und Beratungen zu allen Positionen

Bei einer Berufstätigkeit von maximal 30 Monaten in der Vergütungsgruppe 1 besteht der Anspruch auf Höherstufung in die Vergütungsgruppe 2. Zeiten außerhalb der Lohnfortzahlung (Elternzeit, Krankheit von mehr als 6 Wochen Dauer) werden bei der Berechnung der 30 Monate nicht berücksichtigt.

Vergütungsgruppe 2

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Gesellenprüfung im Friseurhandwerk, die überwiegend selbstständig arbeiten und über die in der Vergütungsgruppe 1 aufgeführten Basistechniken hinaus über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die für die Erstellung von Systemhaarschnitten, konservativen und modernen Frisuren sowie zeitgerechten Colorations- und Dauerwelltechniken erforderlich sind.

Oder

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk ohne Funktionsbereiche der Vergütungsgruppen 4 und 5 und **ohne** Nachweis einer vorherigen mindestens 3-jährigen praktischen Tätigkeit nach erfolgreicher Ablegung der Gesellenprüfung.

Vergütungsgruppe 3

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Gesellenprüfung im Friseurhandwerk, die **selbstständig** arbeiten und die im modernen Friseurbetrieb verlangten Leistungen und Fachberatungen (siehe Vergütungsgruppen 1 und 2) **professionell** beherrschen. Unter „professioneller Beherrschung“ wird z. B. Mitarbeitereinteilung, Mitgestaltung des Betriebsablaufs oder Maßnahmen der Verkaufsförderung verstanden.

Oder

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk ohne Funktionsbereiche der Vergütungsgruppen 4 und 5 und **mit** 3-jähriger praktischer Tätigkeit nach erfolgreicher Ablegung der Gesellenprüfung.

Vergütungsgruppe 4

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk die arbeitsvertraglich als Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Betriebsleiterin/Betriebsleiter tätig sind **oder** arbeitsvertraglich verantwortlich mit der Ausbildung von Auszubildenden beauftragt sind.

Vergütungsgruppe 5

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk, die arbeitsvertraglich als Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Betriebsleiterin/Betriebsleiter tätig sind **und** zugleich arbeitsvertraglich verantwortlich mit der Ausbildung von Auszubildenden beauftragt sind.

Vergütungstabelle zu den Vergütungsgruppen 1 – 5

ab 1. Oktober 2022

	Monat	Stunde
Vergütungsgruppe 1	2.163,15 €	12,65 €
Vergütungsgruppe 2	2.257,20 €	13,20 €
Vergütungsgruppe 3	2.394,00 €	14,00 €
Vergütungsgruppe 4	2.599,20 €	15,20 €
Vergütungsgruppe 5	2.821,50 €	16,50 €

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Vergütungen gemäß § 2 dieses Tarifvertrages basieren auf der Grundlage einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39,5 Stunden.

§ 4

Teilzeitarbeit

Aushilfen und Teilzeitbeschäftigte erhalten die ihnen zustehende Vergütung im Verhältnis der persönlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach der Vergütungsgruppe, der sie angehören.

§ 5

Mindestvergütungen

Die vorstehenden Vergütungssätze stellen Mindestvergütungen dar. Bestehende bessere Vergütungsbedingungen bleiben von dieser Tarifvereinbarung unberührt.

Über Tarif gezahlte Vergütungen werden von diesem Tarifvertrag nicht erfasst.

§ 6

Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlung von tariflichen Vergütungsansprüchen oder sonstigen Zuwendungen, einschließlich Sonderzahlungen, zur Verwendung für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gem. § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), ist zugelassen.

Der Tarifvorbehalt gem. § 17 BetrAVG ist damit aufgehoben.

§ 7

Sonderzahlung

Gemäß § 10 Manteltarifvertrag NRW vom 07.01.2008 wurde bei den Verhandlungen über diesen Tarifvertrag auch der Anspruch und die Höhe einer Sonderzahlung geregelt.

Es wurde vereinbart, dass für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrages kein Anspruch auf eine tarifliche Sonderzahlung besteht.

§ 8

Laufzeit und Schlussbestimmung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss, frühestens zum 31. Dezember 2023, schriftlich gekündigt werden.

- (2) Die Tarifvertragsparteien beantragen einvernehmlich, diesen Tarifvertrag all-gemeinverbindlich erklären zu lassen.
- (3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Ausfertigung dieses Tarifvertrages zur Einsichtnahme für alle Betriebsangehörigen bereitzustellen.